

# Schutz von Staatsgeheimnissen/Dienstgeheimnissen und personenbezogenen Daten

**Verpflichtungen des Verlags als Dienstleister, soweit der Kunde eine Behörde ist und die Beschäftigten des Kunden nach §§ 97 ff. StGB zur Geheimhaltung von Staatsgeheimnissen verpflichtet sind und/oder nach § 353b StGB dem Dienstgeheimnis oder einer besonderen Geheimhaltungspflicht unterliegen**

## 1. Verpflichtung des Verlags zur Geheimhaltung:

Der Kunde verpflichtet den Verlag gemäß den oben genannten Vorschriften zur Geheimhaltung hinsichtlich aller Informationen, als Staatsgeheimnis nach § 93 StGB und/oder als Geheimnis i.S.d. § 353b Abs. 1 StGB geschützt sind, wenn in den Beck-Noxtua bereitgestellten Inhalten derartige Informationen enthalten sind.

## 2. Strafrechtliche Folgen einer Pflichtverletzung:

Der Kunde weist den Verlag darauf hin, dass die Offenbarung von Staatsgeheimnissen und Dienstgeheimnissen nach in den im Anhang wiedergegebenen Vorschriften §§ 94, 95, 96, 97 StGB bzw. § 353b StGB strafbar ist.

## 3. Zweckbindung/kein Training:

Der Kunde verpflichtet den Verlag gemäß Nr. 213 Abs. 5 der Richtlinien über das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) „zur Geheimhaltung der [ihm] mitgeteilten geheimhaltungsbedürftigen Umstände“ und untersagt eine Nutzung solcher Informationen zu anderen Zwecken als ausschließlich der Vertragserfüllung (Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen einschließlich Störungsbeseitigung), etwa zur allgemeinen Optimierung des KI-Systems. Ein Training des Beck-Noxtua zugrundeliegenden KI-Models unter Nutzung der Eingaben und den übermittelten Inhalten des Kunden und der berechtigten Nutzer findet nicht statt.

## 4. Heranziehung weiterer Personen (Beschäftigte und Unterbeauftragte):

Der Verlag ist berechtigt, weitere Personen zur Vertragserfüllung heranzuziehen. Dies umfasst Beschäftigte des Verlags, die im Sinne des Art. 29 DSGVO „unter der Aufsicht“ des Verlags Zugang zu personenbezogenen Daten haben, und technische Dienstleister, deren Dienste als „weitere Auftragsverarbeiter“ (Unterauftragsverarbeiter) im Sinne des Art. 28 Abs. 4 DSGVO der Verlag in Anspruch nimmt.

## 5. Pflichten des Verlags bei der Heranziehung weiterer Personen:

Der Verlag hat die gemäß Ziffer 4 herangezogenen Personen, mindestens in Textform, ihrerseits „zur Geheimhaltung der ihnen mitgeteilten geheimhaltungsbedürftigen Umstände unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung (§ 353b Absatz 2 StGB)“ zu verpflichten. Der Verlag ist verpflichtet, die Zusammenarbeit mit einem Dienstleister unverzüglich zu beenden, wenn die Einhaltung der Geheimhaltung beim Dienstleister nicht gewährleistet ist.

## 6. Kundenbetreuung:

Der Verlag ist berechtigt, Beck-Noxtua Vertrieb GmbH, Wilhelmstr. 9, 80801 München, für die Erfüllung des Vertrages heranzuziehen und mit dem Kundendienst für Beck-Noxtua zu beauftragen. Die Verpflichtungen gemäß Ziffer 1 bis 3 gelten für Beck-Noxtua Vertrieb GmbH entsprechend. Gestattet der Verlag Beck-Noxtua Vertrieb GmbH die Heranziehung weiterer Personen zur Vertragserfüllung, finden die Pflichten gemäß Ziffer 5 für Beck-Noxtua Vertrieb GmbH entsprechende Anwendung.

## 7. Dienstleister für den technischen Betrieb der KI-Anwendung:

Der Verlag ist berechtigt, Noxtua AG, Große Hamburger Str. 17, 10115 Berlin, zur Erfüllung des Vertrages heranzuziehen und mit dem

technischen Betrieb der von Beck-Noxtua zu beauftragen. Die Verpflichtungen gemäß Ziffer 1 bis 3 gelten für Noxtua AG entsprechend. Gestattet der Verlag Noxtua AG die Heranziehung weiterer Personen zur Vertragserfüllung, finden die Pflichten gemäß Ziffer 5 für Noxtua AG entsprechende Anwendung. Noxtua AG ist berechtigt, Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn; IONOS SE, Elgendorfer Straße 57, 56410 Montabaur; T-Systems Schweiz AG, Industriestrasse 21, CH-3052 Zollikofen, sowie deren jeweilige unterbeauftragte Dienstleister zur Erfüllung des Vertrages heranzuziehen.

## 8. Ort der Dienstleistungen:

Der Verlag erbringt seine vertraglich geschuldeten Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Beck-Noxtua in Deutschland und in der Schweiz. Der Verlag stellt sicher, dass die beauftragten Dienstleister und die von diesen unterbeauftragten Dienstleister ihre Dienstleistungen nur in Ländern erbringen, in denen der dort bestehende Schutz der Geheimnisse dem Schutz in Deutschland vergleichbar ist, und in jedem Fall nur innerhalb der Europäischen Union oder des EWR oder in der Schweiz. Der Verlag ist verpflichtet, die Zusammenarbeit mit einem Dienstleister unverzüglich zu beenden, wenn dies nicht gewährleistet ist.

## Anhang: Strafvorschriften

### § 93 StGB Begriff des Staatsgeheimnisses

(1) Staatsgeheimnisse sind Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und vor einer fremden Macht geheim gehalten werden müssen, um die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden.

(2) Tatsachen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder unter Geheimhaltung gegenüber den Vertragspartnern der Bundesrepublik Deutschland gegen zwischenstaatlich vereinbarte Rüstungsbeschränkungen verstoßen, sind keine Staatsgeheimnisse.

### § 94 StGB Landesverrat

#### (1) Wer ein Staatsgeheimnis

1. einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner mitteilt oder
  2. sonst an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekanntmacht, um die Bundesrepublik Deutschland zu benachteiligen oder eine fremde Macht zu begünstigen,
- und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine verantwortliche Stellung missbraucht, die ihn zur Wahrung von Staatsgeheimnissen besonders verpflichtet, oder
2. durch die Tat die Gefahr eines besonders schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt.

### § 95 StGB Offenbaren von Staatsgeheimnissen

(1) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheim gehalten wird, an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wenn die Tat nicht in § 94 mit Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. § 94 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.

### § 96 StGB Landesverräterische Ausspähung; Auskundschaften von Staatsgeheimnissen

(1) Wer sich ein Staatsgeheimnis verschafft, um es zu verraten (§ 94), wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Wer sich ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheim gehalten wird, verschafft, um es zu offenbaren (§ 95), wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

### § 97 StGB Preisgabe von Staatsgeheimnissen

(1) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheim gehalten wird, an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch fahrlässig die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheim gehalten wird und das ihm kraft seines Amtes, seiner Dienststellung oder eines von einer amtlichen Stelle erteilten Auftrags zugänglich war, leichtfertig an einen Unbefugten gelangen lässt und dadurch fahrlässig die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Die Tat wird nur mit Ermächtigung der Bundesregierung verfolgt.

### § 97a StGB Verrat illegaler Geheimnisse

Wer ein Geheimnis, das wegen eines der in § 93 Abs. 2 bezeichneten Verstöße kein Staatsgeheimnis ist, einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner mitteilt und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird wie ein Landesverräter (§ 94) bestraft. § 96 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 Abs. 1 Nr. 1 ist auf Geheimnisse der in Satz 1 bezeichneten Art entsprechend anzuwenden.

### § 97b StGB Verrat in irriger Annahme eines illegalen Geheimnisses

(1) Handelt der Täter in den Fällen der §§ 94 bis 97 in der irrgewissen Annahme, dass Staatsgeheimnis sei ein Geheimnis der in § 97a bezeichneten Art, so wird er, wenn

1. dieser Irrtum ihm vorzuwerfen ist,
2. er nicht in der Absicht handelt, dem vermeintlichen Verstoß entgegenzuwirken, oder
3. die Tat nach den Umständen kein angemessenes Mittel zu diesem Zweck ist, nach den bezeichneten Vorschriften bestraft. Die Tat ist in der Regel kein angemessenes Mittel, wenn der Täter nicht zuvor ein Mitglied des Bundestages um Abhilfe angerufen hat.

(2) War dem Täter als Amtsträger oder als Soldat der Bundeswehr das Staatsgeheimnis dienstlich anvertraut oder zugänglich, so wird er auch dann bestraft, wenn nicht zuvor der Amtsträger einen Dienstvorgesetzten, der Soldat einen Disziplinarvorgesetzten um Abhilfe angerufen hat. Dies gilt für die für den öffentlichen Dienst besonders verpflichteten und für Personen, die im Sinne des § 353b Abs. 2 verpflichtet worden sind, sinngemäß.

### § 353b StGB Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als

1. Amtsträger,
  2. für den öffentlichen Dienst besonders verpflichteten,
  3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt oder
  4. Europäischer Amtsträger,
- anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er

1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist, an einen anderen gelangen lässt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

[...]